LVHN Steuerberatungsgesellschaft mbH

LVHN
Steuerberatungsgesellschaft mbH

30453 Hannover
Wunstorfer Landstraße 8
Tel. 0511 400790-0

31303 Burgdorf
Föhrenkamp 6
Tel. 05136 92088-0

31061 Alfeld (Leine)
Burgfreiheit 4
Tel. 05181 8404-0

www.lvhn.de
zertifiziert nach DIN ISO 9001:2015

STEUERINFORMATIONEN **III-2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Juli wurde die abermalige Absenkung des Pauschalsteuersatzes auf 8,4 % ab dem kommenden Jahr angekündigt. „Ein europarechtlich notwendiger Schritt", sagt die Bundesregierung – „allein politisch motiviert" halten die Verbände dagegen. Sehen Sie hierzu und zu positiven Steuerplanungen den Artikel auf der Seite 1. Die Finanzverwaltung hat wichtige Zweifelsfragen zur Einkommensteuerbefreiung der Photovoltaikanlagen beantwortet. Sehen Sie dazu den Artikel auf Seite 3.

17/23 **Gesetzentwurf:** Pauschalsteuersatz sinkt, Abschreibungen steigen
18/23 **EuGH:** Auch Betriebsvorrichtungen umsatzsteuerfrei verpachten
19/23 **Umsatzsteuer:** Klarheit für „Initiative Tierwohl"
20/23 **Mietwohnungen:** Sonderabschreibung wurde verlängert
21/23 **Photovoltaikanlagen:** Mehr Klarheit für die Einkommensteuerbefreiung
22/23 **Internetplattformen:** Airbnb, eBay und Co. melden ans Finanzamt
23/23 **Pflegeversicherung:** Neuer Kinderabschlag ab Juli 2023
24/23 **Arbeitsrecht:** Anspruch auf tägliche und wöchentliche Ruhezeit
25/23 **Jobticket:** Steuern sparen mit dem Deutschland-Ticket

Gesetzentwurf: Pauschalsteuersatz soll sinken, Abschreibungen sollen steigen

17/23

Die Bundesregierung hat jetzt einen ersten Entwurf eines Wachstumschancengesetzes veröffentlicht. An den vielen Einzeländerungen wird sich – bis das Gesetz verabschiedet ist – noch einiges ändern. Auf folgende Punkte möchten wir Sie aber schon jetzt hinweisen:

Pauschalsteuersatz sinkt auf 8,4 %
Erneut sinken soll der Steuersatz für die Umsatzsteuerpauschalierung. Ab dem 1. Januar 2024 soll er dann nur noch bei 8,4 % liegen. Der Pauschalsteuersatz muss vom Bundeslandwirtschaftsministerium in jedem Jahr neu berechnet werden. Schon seit Jahren wird an der Art der Berechnung von den Verbänden heftig kritisiert, dass der Satz etwa 1 % höher sein müsse. Die Bundesregierung aber verharrt mit Verweis auf die gerade ausgestandenen Vertragsverletzungsverfahren auf ihrer vorsichtigen Kalkulation. Sie sollten deshalb für Ihre Steuerplanung von der abermaligen Absenkung ausgehen. Eine Anpassung der Pauschalierungsgrenze ist bisher nicht geplant – nur wenn der Vorjahresumsatz unter 600.000 € liegt darf pauschaliert werden. Auch hier fordern die Verbände eine Anhebung.

Sonderabschreibung steigt auf 50 %
Steigen dagegen soll die Sonderabschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter wie Maschinen, Fahrzeuge und Betriebsvorrichtungen (z. B. Stalleinrichtung). Für Investitionen ab dem 1. Januar 2024 soll diese von 20 % auf 50 % angehoben werden. Zusammen mit dem Investitionsabzugsbetrag (IAB) können dann in den Jahren vor der Investition sowie im Investitionsjahr insgesamt ca. 80 % der Kosten steuermindernd geltend gemacht werden. Voraussetzung ist weiterhin, dass der Gewinn maximal 200.000 € beträgt. Für den IAB muss die Grenze im Wirtschaftsjahr des Abzugs eingehalten sein, für die Sonderabschreibung im Wirtschaftsjahr vor der Investition.

GWG und Sammelposten: Grenze soll angehoben werden
Die Grenze, ab der geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sofort abgeschrieben werden können, soll ab dem 1. Januar 2024 von 800 € auf 1.000 € angehoben werden. Im Zusammenspiel mit dem IAB könnte die Sofortabschreibung dann für Investitionen bis 1.500 € genutzt werden.
Spannend ist die Verbesserung der Sammelpostenregelung ab dem 1. Januar 2024, die bisher kaum genutzt wurde. Bewegliche Wirtschaftsgüter mit Investitionskosten von jeweils bis 5.000 € sollen je Wirtschaftsjahr in einen Sammelposten eingestellt werden können, der dann auf drei Jahre abgeschrieben würde. Das wäre beispielsweise für Betriebe interessant, die IAB und Sonderabschreibung nicht nutzen können, da sie die Gewinngrenze von 200.000 € überschreiten.

Investitionsprämie für Klimaschutz
Für Investitionen in Klimaschutz soll eine Investitionsprämie von 15 % der Kosten gezahlt werden. Dabei geht es um bewegliche Wirtschaftsgüter ab 10.000 €.
Sie müssen dann insbesondere die Energieeffizienz des Betriebes verbessern.

Referentenentwurf des Wachstumschancengesetzes, www.bundesfinanzministerium.de

EuGH: Auch Betriebsvorrichtungen umsatzsteuerfrei verpachten

18/23

Wer Ställe verpachtet, muss die Pachteinnahmen bisher vor dem Finanzamt aufteilen. Die Verpachtung des Gebäudes ist umsatzsteuerfrei, auf die Pacht der Betriebsvorrichtungen muss Umsatzsteuer ans Finanzamt abgeführt werden. Pauschalierende Landwirte als Pächter werden somit steuerlich belastet, weil sie die anfallende Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet bekommen. Ein aktuelles Urteil wird diese Regelung ändern.

Beispiel: Landwirt Müller gibt seine Schweinehaltung auf und verpachtet den Stall an seine Nachbarin – inklusive der Betriebsvorrichtungen wie Güllesilo, Fütterungsanlage und Aufstallung. Die Gesamtpacht beträgt 15.000 € pro Jahr, 7.000 € entfallen auf die Betriebsvorrichtungen.
Folge: Bisher wird die Verpachtung von Gebäude und Betriebsvorrichtungen unterschiedlich behandelt, dementsprechend muss die Pacht aufgeteilt werden.
Gebäude: Der auf das Gebäude entfallende Pachtanteil ist umsatzsteuerfrei. Das gilt zwingend, wenn die Nachbarin als Pächterin die Umsatzsteuerpauschalierung anwendet. Gilt für sie jedoch die Umsatzsteuer-Regelbesteuerung, darf auf die Befreiung der Umsatzsteuer verzichtet werden. Für Verpächter Müller wäre das sinnvoll: dann könnte er sich die an ihn in Rechnung gestellte Umsatzsteuer, aus z. B. Unterhaltungs- oder Baukosten, als Vorsteuer vom Finanzamt erstatten lassen. Dies wäre bei steuerfreier Verpachtung nicht möglich. Für die Pächterin wiederum entstünde keine zusätzliche Belastung: Sie bekommt die Umsatzsteuer auf die Pacht als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet.

Betriebsvorrichtungen: Bisher behandeln die Finanzämter den auf die Betriebsvorrichtungen anfallenden Pachtanteil in jedem Fall als umsatzsteuerpflichtig – egal, ob der Pächter pauschaliert oder die Regelbesteuerung anwendet. In unserem Beispiel entstehen also 19 % Umsatzsteuer, die entweder aus dem Pachtanteil von 7.000 € herauszurechnen wären – also 1.118 € Umsatzsteuer – oder auf den Pachtanteil aufgerechnet werden müssten, also plus 1.330 € auf die Pacht. Die Art der Berechnung ist abhängig davon, wie der Pachtvertrag formuliert wurde. Wendet die Pächterin die Umsatzsteuerpauschalierung an, bekommt sie die Umsatzsteuer auf die Betriebsvorrichtungen nicht als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet – sie hat dann zusätzliche Kosten.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat nun entschieden, dass die Verpachtung der Betriebsvorrichtungen eine umsatzsteuerfreie Nebenleistung zur Gebäudeverpachtung sein kann. Dieses Urteil muss noch von den deutschen Gerichten und Finanzämtern umgesetzt werden. Bei der Verpachtung an pauschalierende Landwirte ist das in der Regel günstiger.

Wichtig: Jeder Miet- oder Pachtvertrag muss Regeln zur Umsatzsteuer enthalten, damit klar ist, ob Steueränderungen vom Pächter oder vom Verpächter getragen werden müssen.
Sprechen Sie mit uns über die Auswirkungen auf Ihren Fall als Verpächter oder Pächter.

EuGH-Urteil vom 4. Mai 2023 - C-516/21.

Umsatzsteuer: Klarheit für „Initiative Tierwohl“

19/23

Die „Initiative Tierwohl“ hat für Mastschweine schon am 1. Juli 2021 auf das Marktmodell umgestellt. Seitdem bekommen die Schweinemäster das Tierwohlentgelt als Zuschlag beim Verkauf der Tiere. Ein Erlass aus Niedersachsen hat nun endlich klargestellt, welche Umsatzsteuer auf diesen Zuschlag anfällt: im Marktmodell ist der vom Schlachtunternehmen bzw. dem Händler an den Mäster gezahlte Zuschlag Teil des Entgelts für das Tier. Wendet der Mäster die Umsatzsteuerpauschalierung an, bekommt er dafür aktuell 9 % Umsatzsteuer, die er nicht an das Finanzamt abführen muss. Wendet er die Umsatzsteuerregelbesteuerung an, bekommt er 7 % Umsatzsteuer.

Für Ferkelerzeuger und Ferkelaufzuchtbetriebe gilt aktuell noch das Fondsmodell – voraussichtlich wird das auch im kommenden Jahr so bleiben. Das Tierwohlentgelt wird dabei von der Tierwohlgesellschaft an die teilnehmenden Betriebe gezahlt.
Auf dieses Entgelt entfallen weiterhin 19 % Umsatzsteuer, die auch von pauschalierenden Betrieben an das Finanzamt abgeführt werden müssen.

LSt Niedersachsen vom 1. Februar 2023.

Mietwohnungen: Sonderabschreibung wurde verlängert

20/23

Die Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau ist noch einmal neu aufgelegt worden. Sie gilt für neue Mietwohnungen, für die der Bauantrag in den Jahren 2023 bis 2026 gestellt worden ist.
Die Sonderabschreibung kann ab der Anschaffung oder Fertigstellung vier Jahre in Anspruch genommen werden. Dabei kann schon im ersten Jahr der volle Betrag abgezogen werden, auch wenn Kauf oder Fertiggestellung erst im Dezember erfolgen. Sie beträgt jeweils 5 % von den Kosten aus Bau oder Kauf, maximal 5 % von 2.500 € je m^2 Wohnfläche. Daneben wird die reguläre Abschreibung von 3 % der Baukosten im Jahr gewährt. Innerhalb der ersten vier Jahre können im günstigsten Fall 32 % der Investitionskosten steuerlich geltend gemacht werden.
Die Sonderabschreibung ist jedoch an Bedingungen geknüpft:

- Die Baukosten dürfen nicht mehr als 4.800 € je m^2 Wohnfläche betragen.
- Es muss sich um ein Effizienzhaus KfW 40 mit Nachhaltigkeitsklasse und QNG-Siegel handeln.
- Das Gebäude muss neu sein, also selbst gebaut oder im Jahr der Fertigstellung gekauft sein.
- Das Gebäude muss im Fertigstellungsjahr und den folgenden neun Jahren vermietet werden.
- Es müssen bestimmte EU-Förderrichtlinien eingehalten werden.

Die erste Version der Sonderabschreibung galt für Bauantragstellungen vom 1. September 2018 bis 31. Dezember 2021. Die dafür geltenden Bedingungen und Beträge wurden nicht verändert.
Wir erläutern Ihnen gerne, ob die Sonderabschreibung für Sie möglich und sinnvoll ist.

§ 7b EStG i.d.F. des JStG 2022.

Photovoltaikanlagen: Mehr Klarheit für die Einkommensteuerbefreiung

21/23

Seit dem 1. Januar 2022 sind Gewinne aus bestimmten Photovoltaikanlagen einkommensteuerfrei, seit dem 1. Januar 2023 fallen auf die Lieferung von Photovoltaikanlagen 0 % Umsatzsteuer an – darüber haben wir schon mehrfach berichtet. Nun hat das Bundesfinanzministerium zur Einkommensteuerfreiheit einen aktuellen Erlass herausgegeben, der viele wichtige Fragen klärt, die bisher noch offen waren.

Leistung je Anlage: So werden die Grenzen berechnet

Klar ist: Einnahmen aus einer Photovoltaikanlage sind steuerfrei, wenn eine bestimmte Bruttoleistung nicht überschritten ist:

- bis 30 Kilowatt-Peak (kWp) bei Anlagen auf Einfamilienhäusern einschließlich Nebengebäuden (z. B. Garagen, Carports) sowie auf Gebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen (z. B. Stall, Maschinenhalle),
- bis 15 kWp je Wohn- und Gewerbeeinheit bei anderen Gebäuden (z. B. Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Gebäude).

Maßgebend ist die Leistung, wie sie im Marktstammdatenregister (MaStR) eingetragen ist.

Beispiel 1: Landwirt Schmidt hat eine Anlage mit einer Leistung von 40 kWp auf einem Gebäude installiert, in dem sich zwei Wohnungen und ein Rinderstall des Landwirtschaftsbetriebes befinden.
Folge: Es handelt sich um ein gemischt genutztes Gebäude, die Leistung darf 15 kWp je Wohn- und Gewerbeeinheit nicht überschreiten. Der landwirtschaftliche Stall zählt hier als Gewerbeeinheit, die zwei Wohnungen sind je eine Wohneinheit. Also ist zu rechnen: 3 x 15 kWp = 45 kWp – die Grenze ist eingehalten und die Anlage steuerfrei.
Um gesondert gezählt zu werden, müssen die Wohnungen und Gewerbeeinheiten jeweils selbstständig und unabhängig nutzbar sein.

Beispiel 2: Auf einer Maschinenhalle hat Landwirtin Schulz im Abstand von zwei Jahren zwei Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von jeweils 30 kWp installiert. Die Anlagen sind getrennt im MaStR eingetragen worden.
Folge: Nach Meinung der Finanzverwaltung müssen die kWp-Grenzen gebäudebezogen berechnet werden: Obwohl sie eigenständig im MaStR eingetragen sind, ist die Leistung beider Anlagen zusammenzurechnen, da beide auf dem gleichen Gebäude installiert sind. Mit insgesamt 60 kWp ist die Grenze überschritten und Landwirtin Schulz muss die Gewinne aus den Anlagen versteuern.

Beispiel 3: Sowohl Ehefrau als auch der Ehemann betreiben auf ihrem Einfamilienhaus, in dem sie beide wohnen, jeweils eine Anlage mit einer Leistung von 16 kWp.
Folge: In diesem Fall beurteilt die Finanzverwaltung beide Anlagen als begünstigt. Wenn mehrere Anlagen auf einem Gebäude unterschiedlichen Personen gehören, brauchen die Anlagen nicht zusammengerechnet werden.

Bei 100 kWp ist Schluss

Aber Achtung: Mehrere Anlagen bleiben nur dann steuerfrei, wenn ihre Gesamtleistung 100 kWp laut MaStR nicht überschreitet. Nach einem heftigen Streit innerhalb der Finanzverwaltung wurde nun klargestellt: Das ist eine Freigrenze. Ist sie überschritten, entfällt die Steuerbefreiung für alle Anlagen.
Die Grenze von 100 kWp gilt für jede Einzelperson und für jede Mitunternehmerschaft gesondert.

Beispiel 4: Die Eheleute Heinz und Erika haben mehrere Photovoltaikanlagen. Die 100 kWp-Grenze gilt für beide Ehegatten gesondert – jeder der beiden darf also Anlagen von bis zu 100 kWp haben, um steuerfrei zu bleiben. Wenn sie nun miteinander oder mit anderen Personen eine Personengesellschaft gründen, gilt diese Grenze zudem für jede Personengesellschaft extra.

Beispiel 5: Landwirt Huber betreibt auf drei Betriebsgebäuden jeweils eine Photovoltaikanlage. Zwei Anlagen haben eine Leistung von 30 kWp, eine von 50 kWp.
Folge: Für die Berechnung der 100 kWp-Grenze werden nur die Anlagen mitgerechnet, bei denen die Grenzen je Anlage eingehalten sind. Das sind hier die beiden Anlagen mit jeweils 30 kWp. 2 x 30 kWp ergibt 60 kWp, die 100 kWp-Grenze ist eingehalten und die Gewinne aus den Anlagen sind steuerfrei. Die Gewinne aus der 50 kWp-Anlage bleiben steuerpflichtig, da sie die 30 kWp-Grenze je Anlage überschritten hat.

Folgen für Gewinnermittlung und Investitionsabzugsbetrag

Egal ob der erzeugte Strom verkauft oder für private Zwecke entnommen wird: Wenn die Anlage begünstigt ist, sind die Erlöse steuerfrei. Dafür können die Kosten der Anlage – einschließlich der Abschreibungen – grundsätzlich nicht mehr vom Gewinn abgezogen werden.
Photovoltaikanlagen wurden bisher meist als gesonderter Betrieb behandelt. Besteht dieser Betrieb nur aus steuerfreien Anlagen, entfällt auch die Pflicht zur Gewinnermittlung. In der Praxis wird aber häufig weiterhin eine Buchhaltung erforderlich sein, um die Umsatzsteuer zu ermitteln.

Beispiel 6: Landwirt Baumann betreibt auf seinem Boxenlaufstall eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 30 kWp. Den Strom verbraucht er zu 40 % im Landwirtschaftsbetrieb, überschüssigen Strom speist er ins Netz ein. Weitere Anlagen betreibt er nicht.
Folge: Baumann hat mit 30 kWp eine begünstigte Anlage. Der Gewinn der Anlage ist steuerfrei, eine Gewinnermittlung ist eigentlich nicht mehr erforderlich. Baumann kann aber die Kosten aus der Erzeugung des in der Landwirtschaft verbrauchten Stroms dort als Betriebsausgabe abziehen. Also muss er die Kosten der Anlage doch ermitteln und 40 % davon im Landwirtschaftsbetrieb einbuchen.

Die Auswirkungen der neuen Steuerregeln und die beste Strategie für Ihre Photovoltaikanlage erläutern wir Ihnen gern.

BMF-Schreiben vom 17. Juli 2023

Internetplattformen: Airbnb, eBay und Co. melden ans Finanzamt

22/23

Seit dem 1. Januar 2023 gilt das Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG). Es verpflichtet die Betreiber von Plattformen, die Aktivitäten ihrer Nutzer an die Finanzverwaltung zu melden.

Wer muss melden
Die Meldepflicht müssen alle Betreiber digitaler Plattformen beachten, über die Waren oder Dienstleistungen online angeboten werden und dann auch Abschlüsse erfolgen (z. B. Airbnb, Amazon, Autoscout, eBay, eBay-Kleinanzeigen etc.). Die Meldungen erfolgen jährlich im Januar für das vorangegangene Jahr – für das Jahr 2023 also bis Ende Januar 2024.

Was gemeldet wird
Folgende Tätigkeiten werden gemeldet, wenn sie gegen eine Vergütung erfolgen:
- zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten jeder Art an unbeweglichem Vermögen (also z. B. Vermietung einer Wohnung über Airbnb);
- Erbringung persönlicher Dienstleistungen (z. B. Handwerkerarbeiten, Influencer);
- Verkauf von Waren;
- zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten jeder Art an Verkehrsmitteln (z. B. Uber).

Beim Warenverkauf gibt es eine Bagatellgrenze: Nutzer, die im Kalenderjahr auf derselben Plattform weniger als 30 Verkaufsfälle abwickeln und dafür weniger als 2.000 € Vergütung erhalten, werden nicht gemeldet. Beide Grenzen müssen unterschritten sein: Wer ein Auto für 5.000 € verkauft, wird gemeldet.

Meldung muss nicht zu Steuern führen
Die Meldung bedeutet nicht automatisch, dass Steuern entstehen. Allerdings wird das Finanzamt Fragen stellen. Der Verkauf von selbst gebrauchten Gegenständen führt in der Regel nicht zu Steuern. Das kann anders sein, wenn Waren gekauft und mit Gewinn online weiterverkauft werden. Eine Zimmervermietung über Airbnb kann schon ab Einnahmen von 520 € zu Steuern führen.
Sprechen Sie uns an, wenn Sie online aktiv sind.

Pflegeversicherung: Neuer Kinderabschlag ab Juli 2023

23/23

Seit dem 1. Juli 2023 beträgt der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung 3,4 % (bisher: 3,05 %). Der Arbeitgeberanteil beträgt immer 1,7 % (1,2 % in Sachsen).
Verändert haben sich die Zu- und Abschläge zum Arbeitnehmeranteil: Für kinderlose Versicherte über 23 Jahre gibt es einen Zuschlag von 0,6 % (bisher: 0,35 %). Neu eingeführt wurden Abschläge auf den Beitragssatz für Versicherte mit mehr als einem Kind. Für das zweite bis fünfte Kind verringert sich der Beitragssatz um je 0,25 %. Dies gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind 25 Jahre alt wird oder verstorbene Kinder 25 Jahre alt geworden wären.
Bis zur Einführung eines digitalen Verfahrens zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gilt bis 30. Juni 2025 ein vereinfachtes Nachweisverfahren. Danach genügt es, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine unter 25jährigen Kinder mitteilt. Erst ab dem 1. Juli 2025 müssen die Angaben überprüft und nachgewiesen werden. Arbeitgeber können entscheiden, ob sie schon jetzt Nachweise, wie z. B. Geburtsurkunden, verlangen. Dies ist insbesondere bei beschränkt steuerpflichtigen, ausländischen Saisonarbeitskräften, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden, zu empfehlen, da für diese voraussichtlich keine elektronischen Daten zur Verfügung gestellt werden können.

Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz, BGBl. 2023 I, Nr. 155 – § 55 SGB XI.

Arbeitsrecht: Anspruch auf tägliche und wöchentliche Ruhezeit

24/23

Arbeitnehmern ist nach den deutschen und europäischen Arbeitszeitregelungen eine tägliche Mindestruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden und pro Woche eine kontinuierliche Mindestruhezeit von 24 Stunden zu gewähren. Dabei kann die tägliche Ruhezeit in manchen Branchen, wie z. B. der Landwirtschaft, Pflegeheimen oder im Hotel- und Gaststättengewerbe, auf 10 Stunden verkürzt werden, wenn eine andere Ruhezeit innerhalb eines Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen auf mindestens zwölf Stunden verlängert wird.
Der europäische Gerichtshof hat nun entschieden, dass die tägliche und die wöchentliche Ruhezeit nicht gleichzeitig gewährt werden können. Vielmehr müssen beide Zeiträume addiert und anschließend zusammenhängend gewährt werden. Darauf muss insbesondere bei Arbeit in Schichtsystemen geachtet werden.

Beispiel: Max Meier arbeitet in Wechselschicht. Seine Schicht endet am Samstag um 22:00 Uhr (Spätschicht). Bei Einhaltung der täglichen Ruhezeit von 11 Stunden sowie der 24-stündigen wöchentlichen Ruhezeit, kann er am Montag frühestens ab 9:00 Uhr (bzw. bei verkürzter täglicher Ruhezeit ab 8:00 Uhr) zur Arbeit eingesetzt werden. Ein Einsatz in der Frühschicht (Beginn beispielsweise 6:00 Uhr) ist nicht zulässig.

EuGH, Urteil vom 2. März 2023 – Rs. C-477/21.

Jobticket: Steuern sparen mit dem Deutschland-Ticket

25/23

Seit dem 1. Mai 2023 gibt es das Deutschland-Ticket für 49 € im Monat. Dieses Ticket können Arbeitgeber jedem Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ganz oder teilweise bezahlen. Bei der Nutzung als Job-Ticket gewähren viele Verkehrsunternehmen zusätzliche Rabatte.
Das Deutschland-Ticket kann nur im öffentlichen Personennahverkehr genutzt werden. Für solche Tickets ist unerheblich, inwieweit der Arbeitnehmer das Ticket für seinen Arbeitsweg oder andere private Fahrten nutzt.
Wichtig ist, dass die Gewährung des Tickets zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Der Arbeitslohn oder eine bereits vereinbarte Lohnerhöhung dürfen also nicht um die Kosten für das Ticket gekürzt werden.
Gibt der Arbeitnehmer eine Einkommensteuerklärung ab, mindert der Zuschuss des Arbeitgebers die Entfernungspauschale, die vom Arbeitslohn abgezogen werden darf.

§ 3 Nr. 15 EStG.

Hinweis: Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.